

Anmerkungen, Ergänzungen und Korrekturen zum *Kompodium Schulrecht und Schulkunde in Bayern (ISBN: 978-3-7800-1039-1)* (Stand 04.04.2017)

1. Ab dem Schuljahr 2016/2017 gilt die neue „Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (= Bayerische Schulordnung – BaySchO). Die BaySchO gilt ab Schuljahr 2016/2017 zunächst nur für allgemeinbildende Schulen und für die Berufsschulen.

Vorteil der neuen BaySchO ist, dass Themenbereiche geregelt werden, die alle Schularten gleichermaßen betreffen und somit der Einblick in verschiedene Schulordnungen entfällt, was z.B. für Eltern mit Kindern in unterschiedlichen Schularten vorteilhaft ist. Dies hat auch zur Folge, dass die sog. Schülerunterlagenverordnung (= SchUntV), Stand vom 10. November 2015, mit Wirkung vom 31. Juli 2016 aufgehoben wurde. Die sog. Schülerunterlagenverordnung ist in der neuen BaySchO integriert.

2. Mit Wirkung vom 01.08.2016 sind neue schulrechtliche Bestimmungen zur Elternvertretung in Kraft getreten.

Art. 64 Abs. 2, Satz 1 BayEUG lautet nunmehr: „ (2) 1 An allen Grundschulen und Mittelschulen werden Klassenelternsprecher gewählt;...“

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-64>

Im Zusammenhang damit wurde auch Art. 66 Abs. 1 BayEUG geändert:

„(1)1 Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen;...“

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-66>

Die neue Regelung bedeutet, dass an einer Grundschule oder Mittelschule für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats gewählt wird, der sich im Gegensatz zu früher nicht aus den gewählten Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher zusammensetzt.

§§ 13, 14 und 15 der neuen Bayerischen Schulordnung (BaySchO) enthalten die schulartübergreifenden Regelungen zur Wahl der Klassenelternsprecher und unabhängig davon zur Wahl des Elternbeirats. Die Wahlleiter können sich bei der Wahl der Klassenelternsprecher bzw. des Elternbeirats an den bisherigen Regelungen bzw. der Wahlordnung orientieren, wobei aber unabdingbar ist, dass die Mitglieder des Elternbeirats von den wahlberechtigten Eltern nach § 14 Abs. 1 BaySchO gewählt werden. Der Elternbeirat besteht nicht mehr Kraft Gesetzes aus Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher.

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-13

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-14

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-15

Die neue GrSO (Grundschulordnung) und die neue MSO (Mittelschulordnung) enthalten ab 01.08.2016 keine Regelungen mehr bezüglich Klassenelternsprecher- bzw. Elternbeiratswahl. Es gelten fortan die Regelungen des BayEUG und der BaySchO.

3. Seit dem 15. Dezember 2016 gelten die neuen Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien aus dem Jahr 2002.

Die instruktiven, kompetenzorientierten Richtlinien für alle Jahrgangsstufen sind auf fünfundzwanzig Seiten übersichtlich gegliedert.

Sie orientieren sich an Art. 48 BayEUG und setzen den Schwerpunkt auf die Prävention gegen sexuelle Gewalt und die Förderung eines nachhaltig kritischen Umgangs mit sexualisierten Medien.

https://www.km.bayern.de/.../493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf

http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964-0

4. Mit Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S.193) wurde die Grundschulordnung (GrSO) und die Mittelschulordnung (MSO) geändert. Beide Verordnungen wurden erheblich verschlankt.

Die Grundschulordnung umfasst nur noch 16 Paragraphen. Die Mittelschulordnung weist 35 Paragraphen auf. Auch die Abfolge der rechtlichen Bestimmungen hat sich im Vergleich zur Abfolge der vorigen Gesetzestexte grundlegend geändert.

Auch im BayEUG ergaben sich eine Fülle von Änderungen, z.B.:

- Art. 6 Abs. 5 BayEUG (offenes Ganztagsangebot für Grundschulen),
<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-6>
- Art. 52 Abs. 5 BayEUG (Voraussetzungen für Nachteilsausgleich und Notenschutz),
<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-52>
- Art. 66 Abs. 1 BayEUG (Unmittelbare Wahl des Elternbeirats)
<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-66>
- Art. 86 ff. BayEUG (Regelungen für Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen).
<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-86>
<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-87>